

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 107.

Wittwoch den 9. Mai

1860.

3. 170. a (2) Nr. 58.

Offert-Ausschreibung.

Für die Amtsbienerschaft der k. k. Landesregierung, der k. k. Polizeidirektion, der k. k. Staatsbuchhaltung, der k. k. Landesbaudirektion und der k. k. Berghauptmannschaft in Laibach soll nachbenannte Amtskleidung im Offertwege angeschafft werden:

1) Für den Portier:

- a) eine Klappen-Weste von hechtgrauem Tuche mit gelben Seidenborten;
- b) ein langes Beinkleid von mohrengrauem Tuche, an den Seiten mit schmalen Leisten und gelben Seidenborten besetzt.

2) Für fünf Kanzleidiener der k. k. Landesregierung, und zwar für Jeden:

- a) ein Ueberrock von mohrengrauem Tuche, mit gelben metallenen Adlerknöpfen;
- b) ein langes Beinkleid von mohrengrauem Tuche.

3) Für die Kanzleidiener der k. k. Polizeidirektion:

- a) ein Ueberrock von mohrengrauem Tuche, mit gelben metallenen Adlerknöpfen;
- b) ein Frack detto detto
- c) eine Weste detto detto
- d) zwei lange Beinkleider, detto
- e) zwei grüne Zwischmittel.

4) Für den Kanzleidiener der k. k. Staatsbuchhaltung:

- a) ein Frack von mohrengrauem Tuche, mit gelben metallenen Adlerknöpfen;
- b) eine Weste detto detto
- c) ein langes Beinkleid von detto

5) Für den Kanzleidiener der k. k. Landesbaudirektion:

- a) ein Frack von mohrengrauem Tuche, mit gelben metallenen Adlerknöpfen;
- b) eine Weste detto detto
- c) ein langes Beinkleid von detto

6) Für den Kanzleidiener der k. k. Berghauptmannschaft:

- a) ein Frack von mohrengrauem Tuche, mit gelben metallenen Adlerknöpfen;
- b) eine Weste von detto detto
- c) ein langes Beinkleid von detto
- d) ein grüner Zwischmittel.

Vorausmaß und Muster der einzelnen Kleidungsstücke können bei der Hilfsämter-Direktion der k. k. Landesregierung eingesehen werden.

Lieferungslustige wollen ihre auf 36 Nkr. Stempel geschriebene und mit beigefügten Mustern der zu liefern beabsichtigten Tuchorten belegten Offerte, gehörig gefertigt, bis Dienstag den 15. Mai 1860 um 12 Uhr Mittag der Hilfsämter-Direktion der k. k. Landesregierung übergeben, und es wird noch bemerkt, daß nur gute, mit den offerirten Mustern genau übereinstimmende Ware angenommen, und daß kein Nachtrags-Offert berücksichtigt werden wird.

k. k. Landesregierungs-Hilfsämter-Direktion
Laibach den 7. Mai 1860.

3. 162. a (3) Nr. 1649.

Rundmachung

der k. k. Steuer-Landes-Kommission in Laibach, betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen u. Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1860 bis in 1861.

Zum Zwecke der Umlageung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Steuer-Verwaltungsjahr 1861 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertragsbekenntnisse für die Zeit von Georgi 1860 bis Georgi 1861, auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten k. k. Steuer-Landes-Kommission innerhalb der unten festgesetzten Termine, während der vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigentümer, Pächter, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen dann der Hauszinsbekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsbekenntnisse, so wie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in der Richtung zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; solche sind mit ihren, ihrer Lage nach von zu unterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie dieß die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen genau übereinstimmend mit den Beschreibungen aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Veränderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befanden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Bezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahresbewilligung erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilliget wurde, ist jedesmal in der Kolonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche über Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der 4 Quartale des Jahres 1860 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1861 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden? wobei mit Beziehung auf den §. 15 der erwähnten Belehrung erinnert wird, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß und wegen der Mieth sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit, in Naturalien, an Steuer- oder Reparaturbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind, daß die von den Hauseigentümern selbst benützten, oder an Auerwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben, oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten erzielt werden konnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden, um sonst einzutretenden ähnlichen Ausmitteilungen des Zinswerthes derselben zu begegnen; endlich, daß von Seite der Hauseigentümer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des §. 30 der Belehrung der gestattete 1/3 Perz. Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der

vermieteten Wohnungen stillschweigend verlangt werden darf, weil dieß das Geschäft der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solche die §§. 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Mieth bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unfähigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe nicht minder auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigentümer mit Hinweisung auf das kaiserliche Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsertragsbekenntnissen die Miethzinsbeträge in österr. Währ. einzustellen kommen.

4. Ob dann auch richtig selbst alle unbenutzten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile, nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der Belehrung, mit den angemessenen Zinswerthbeträgen angesetzt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenützteins derselben, über gehörige besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntniß eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Häuserbestandtheile für sich allein, oder mit andern vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigentümers angegeben, und als solche ohne Anlaß eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zufolge des hohen Subernal-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubikationen, wenn sie gleich keinen realen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parifikation ein angemessenes Zinsertragsverhältniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertragsbekenntnisses ist die Klausel, wie selbe der §. 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigentümer, oder dessen bevollmächtigtem Stellvertreter, bei Kuranden durch den Kurator zu unterfertigen.

Sind Mehrere als Ein Besitzer des Hauses, so müssen das Bekenntniß alle Besitzer eigenhändig unterfertigen, und es ist denselben kein kollektiv-Name beizusetzen.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Akt lautende Spezial-Vollmacht ihrer Vollmächtsgeber dem Bekenntnisse beizulegen; doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in denselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmächtsgeber, d. i. die Hauseigentümer selbst, oder die nach den §§. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens nicht fähigen Parteien, denen die in der Fassion ausgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende

3. 723. (1) Nr. 787. als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten

Edikt. Von dem k. k. Bezirksamte Laak, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Ursula, Johann, Agnes, Anja und Nina Wehar, so wie deren gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern hiermit erinnert: Es habe Johann Ferlich von Scherouskiverch Nr. 6, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des auf der nunmehr dem Georg Urschisch gehörigen, in Scherouskiverch St. Urban Nr. 6 liegenden, im Grundbuche Herrschaft Laak sub Urb. Nr. 656 vorkommenden Halbhube dem ganzen Inhalte nach am 7. Dezember 1824 intabulirten Uebergabvertrages ddo. 5. Februar 1824, sub praes. 5. März 1860, 3. 787, hiermit eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssatzung auf den 1. Juni 1860 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Johann Schuschnit von Laak als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Desse werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigenfalls diese Rechtsfache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Laak, als Gericht, am 10. März 1860.

3. 746. (1) Nr. 1884.

Edikt. Von dem k. k. Bezirksamte Großlaschitz, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mathias Grebenz von Großlaschitz, gegen Mathias Missajedez von Brubanavas, wegen aus dem gerichtliche Vergleich vom 19. August 1854, 3. 5616, schuldigen 107 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche Bobelsberg sub Rekt. Nr. 124 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1284 fl. C. M. im Uebertragungswege gewilliget, und zur Vornahme derselben die neuerliche dritte Feilbietungstagssatzung auf den 2. Juni l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei dieser letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs- und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Großlaschitz, als Gericht, am 24. März 1860.

3. 751. (1) Nr. 856.

Edikt. Von dem k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Kirche St. Viti von St. Veith, durch Herrn Jakob Koschier von St. Veith, gegen Anton Jettel von Jidbreg, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 28. Juni 1858, 3. 2617, schuldigen 55 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche ad Schönböden Post 3. 359361, Gbf. 130/131, Post 3. 109 1/2, Gbf. 57, Urb. Nr. 43, Rekt. 3. 22 1/4, ad Gut Lautenburg 1/2 Hube sub Urb. Nr. 92, Rekt. Nr. 48, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2938 fl. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagssatzungen auf den 2. Juni, auf den 7. Juli und auf den 4. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco rei sitae mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs- und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 2. März 1860.

3. 752. (1) Nr. 795.

Edikt. Von dem k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Kasper Kovajhiz und dessen ebenfalls unbekanntem Erben hiermit erinnert:

Es habe Stefan Furlan von Wippach, wider dieselben die Klage auf Eröffnung des Gemeintheiles namovim puli sub Post 3. 79, Urb. Nr. 117, Rekt. 3. 99, ad Herrschaft Wippach vorkommend, sub praes. 27. Februar 1860, 3. 795, hiermit eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssatzung auf den 2. August 1860 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Johann Petrih von Wippach

als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Desse werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, als widrigenfalls diese Rechtsfache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 17. Februar 1860.

3. 753. (1) Nr. 558.

Edikt. Von dem k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei auf Ansuchen der Maria Premru von Oberfeld Nr. 35 und der Franziska Rus von Wippach Nr. 121, beide geborne Semizh, in die Einleitung des Verfahrens zur Todeserklärung ihrer, aus Wippach gebürtigen, seit mehr als dreißig Jahren verschwollenen Schwester Maria Semizh gewilliget, und dieser Vermissten Johann Schwokel aus Wippach Nr. 141 als Kurator bestellt worden.

Maria Semizh wird daher aufgefordert, binnen Einem Jahre entweder vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder dasselbe, oder den bestellten Kurator von ihrem Leben und Aufenthaltsorte in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls nach dieser Frist über neuerliches Ansuchen zu ihrer Todeserklärung würde geschritten werden.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 3. Februar 1860.

3. 754. (1) Nr. 845.

Edikt. Von dem k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, wird der Johann Premru, unbekanntem Aufenthaltes, und dessen Erben, ebenfalls unbekanntem Aufenthaltes, hiermit erinnert:

Es habe Mathias Petrih von Wippach, wider dieselben die Klage auf Eröffnung des im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Berge. Post 3. 64, Gbf. 1, Nr. 25, Urb. Nr. 106, Rekt. 3. 369 vorkommenden, in der Steuergemeinde Slapp sub Parz. Nr. 998, 1007 und 1008 a und b gelegenen Weingarten, letouz genannt, sub praes. 29. Februar 1860, 3. 845, hiermit eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssatzung auf den 19. Juli 1860 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Johann Petrih von Wippach als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Desse wird derselbe zu dem Ende verständigt, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigenfalls diese Rechtsfache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 24. Februar 1860.

3. 758. (1) Nr. 2848.

Edikt. Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Neustadt wird im Nachhange zu den Edikten vom 14. Jänner l. J., Nr. 128, und 28. März l. J., Nr. 2050, bekannt gemacht:

Es habe, nachdem die dem Mathias Jranu gehörige Hube zu Oberteppelberch Rekt. Nr. 1610 ad Grundbuch Herrschaft Gouschee auch bei der am 23. April l. J. angeordneten zweiten exekutiven Tagssatzung nicht an Mann gebracht wurde, bei der auf den 23. Mai l. J. anberaumten dritten Feilbietungstagssatzung sein Verbleiben.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt am 24. Mai 1860.

3. 766. (1) Nr. 1338.

Edikt. Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Josef und Ursula Florian, Thomas Skoiz, Franz Suppin, Sebastian Pogozbnig und Sebastian Pogozber hiermit erinnert:

Es habe Georg Florian von Münkendorf, wider dieselben die Klage auf Eröffnung der sub Urb. Nr. 369 im Grundbuche der Herrschaft Münkendorf vorkommenden Pubrealität auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf dieser Realität haftenden Sachposten sub praes. 13. März l. J., 3. 1338, hiermit eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagssatzung auf den 18. Juli l. J. früh 9 Uhr angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Anton Kronabetz vogl, k. k. Notar von Stein, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Desse werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigenfalls diese Rechtsfache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 11. März 1860.

3. 767. (1) Nr. 1561.

Edikt. Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Laibacher Sparkassa, durch Dr. Kautschitsch, gegen Lorenz Fundel von Mannsburg, wegen schuldigen 357 fl. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche Habbach sub Rekt. Nr. 58 zu Mannsburg liegenden Halbhube, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 927 fl. 32 1/2 kr. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagssatzungen auf den 4. Juni, auf den 4. Juli und auf den 4. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs- und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 29. März 1860.

3. 768. (1) Nr. 1607.

Edikt. Vom gefertigten k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es habe zur Vornahme der, in der Exekutionsfache der Frau Johanna Achazhiz von Laibach, gegen Frau Margaretha Smuck von Bir, mit Bescheid des löbl. k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes Laibach ddo. 22. März l. J., Nr. 2649, bewilligten exekutiven Feilbietung der in diesem Gerichtsprengel gelegenen Realitäten, als:

- a) der in der Steuergemeinde Döpseldorf sub Parz. Nr. 245 a und b gelegenen, 4 Joch 412 □ Afl. messenden, im Grundbuche Lustthal sub Urb. Nr. 125 vorkommenden, gerichtlich auf 1575 fl. ö. W. bewerteten Wiese na nivah oder na rosoulach, und b) der in der Steuergemeinde Stude sub Parz. Nr. 162 a und b gelegenen, 11 Joch 1542 □ Afl. messenden, im Grundbuche der Höffernschen Gült sub Urb. Nr. 3, Rekt. Nr. 15 vorkommenden, gerichtlich auf 4725 fl. ö. W. bewerteten Wiese, die drei Tagssatzungen auf den 6. Juni, auf den 6. Juli und auf den 6. August l. J., jedesmal früh 9 Uhr, und zwar die erste in loco der Realitäten, die übrigen aber im Amtssitze angeordnet.

Hieron werden die Kaufsüchtigen mit dem Besage in Kenntniß gesetzt, daß

1. diese Realitäten nur bei der dritten Tagssatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden,

2. daß bei der ersten Feilbietung die stückweise Veräußerung versucht, und für den Fall, als solche zu Stande kommen sollte, den Käufern die Zahlungsfrist der Art zugestanden werden, daß ein Drittel des Meistbotes sogleich, die übrigen zwei Drittel aber in weitem auf einander folgenden Jahren, jedes Jahr mit ein Drittel zu bezahlen sein wird, und daß die Bedingungen, die Extrakte und das Schätzungsprotokoll hieramts oder bei der Lizitation eingesehen werden können.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 3. April 1860.

3. 770. (1) Nr. 1030.

Edikt. Von dem k. k. Bezirksamte Laak, als Gericht, wird bekannt gemacht, und dem unbekannt wo befindlichen Herrn Dr. Johann Homann, wie dessen gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern, erinnert, daß über das Ansuchen des Anton Joff von Altsack, als Vormund des minder. Peter Smolschal von Westert H. Nr. 9, um einzuleitende Amortisirung nachstehender, auf der, dem Lehtern gehörigen, in Westert Nr. 9 liegenden, im Grundbuche Herrschaft Laak sub Urb. Nr. 2028 vorkommenden Realität über 50 Jahre haftenden Sachposten, als des am 22. August 1808 pcto. 450 fl. C. M. intabulirten Schuldscheines ddo. 21. August 1808 und des am 12. Juli 1809 pcto. 200 fl. C. M. intabulirten Schuldscheines ddo. 24. April 1809, alle jene, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche darauf zu haben verneinen, aufgefordert werden, solche binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vom Tage der Einschaltung dieses Ediktes, sogleich bei diesem Gerichte anzumelden und auszuführen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist auf weiteres Anlangen diese Forderungen als erloschen, getödtet und unwirksam erklärt und die bürgerliche Löschung derselben bewilliget werden würde.

Zur Wahrung der Rechte obiger unbekanntem Gläubiger wird Herr Johann Schuschnit von Laak als Kurator bestellt.

K. k. Bezirksamt Laak, als Gericht, am 2. April 1860.

3. 705. (2)

E d i k t

Von dem k. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, wird dem Josef Sivik von Slapp gegenwärtig unbekanntes Aufenthaltes hiemit erinnert:

Es habe Maria Renko von Jama, als Erbin nach Herrn Johann Erben von Gohze, durch ihren Nachhaber Herrn Franz Peruzi von St. Weith, wider denselben das Ansuchen um Zahlungsauslage, wegen aus dem Schuldscheine vom 3. Juni intab. ob der Realität Nr. 21, Keltf. 3. 9 ad Gut Leuchtenburg am 6. Dezember 1851 schuldigen 320 fl. C. M. oder 336 fl. öst. W. Kapital c. s. e. sub praes 30. März 1860, 3. 1421, hieraus eingebracht, worüber demselben wegen seines unbekanntes Aufenthaltes Herr Josef Herzanovich von Slapp als Kurator ad actum, auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde, und der darüber erstlossene Zahlungsbescheid vom 31. März 1860, 3. 1424, demselben zugestellt wurde.

Dessen wird Josef Sivik zu dem Ende verständigt, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigenfalls diese Rechtsfache gegen den aufgestellten Kurator durchgeführt werden wird.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 31. März 1860.

3. 707. (2) Nr. 1323.

E d i k t

Im Nachhange zum diesmäligen Edikte vom 28. Dezember 1859, 3. 2562, wird bekannt gemacht, daß, da zur ersten auf den 20. d. M. angeordneten Feilbietung der dem Johann Dragon von Beschenze gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Wörth sub Urb. Nr. 118 und 119 vorkommenden Hübrealität kein Kauflustiger erschienen ist, am 21. Mai d. J. zur zweiten Feilbietung in dieser Amtskanzlei geschritten wird.

K. k. Bezirksamt Rastensfuß, als Gericht, am 21. April 1860.

3. 708. (2) Nr. 1269.

E d i k t

Im Nachhange zum diesgerichtlichen Edikte vom 23. Dezember 1859, 3. 2962, wird bekannt gemacht, daß über gemeinschaftliches Ansuchen des Exekutionsführers Georg Kresnik und des Exekuten Martin Staditz die auf den 18. April l. J. angeordnete erste Feilbietung der dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Freudenau sub Urb. Nr. 41 vorkommenden Hübrealität als abgethan angesehen worden ist und am 29. Juni d. J. zur zweiten Feilbietung in dieser Amtskanzlei geschritten wird.

K. k. Bezirksamt Rastensfuß, als Gericht, am 20. April 1860.

3. 779. (2) Nr. 3096.

E d i k t

Vor dem k. k. k. d. Beleg. Bezirksgerichte in Laibach werden alle Feat, welche bei der als Verschwenlerin erklärten Agnes Sever von Bilerzhe eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Liquidierung ihrer Ansprüche auf den 14. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr anher vorgeladen.

K. k. k. d. Beleg. Bezirksgericht Laibach am 12. April 1860.

3. 730. (2)

„VINDOBONA“

Gesellschaft für Hypotheken-Versicherungen.

Gesellschafts-Capital 10,000,000 Gulden

Die „Vindobona“ verbürgt gegen Bezug einer bestimmten Prämie die pünktliche Zahlung der Zinsen und die rechtzeitige Rückzahlung des dargeliehenen Kapitals. Auf diese Weise setzt sie sich selbst an die Stelle des Schuldners und zahlt sogar aus ihrer Kasse dem Gläubiger die Interessen an dem in der Schuld-Urkunde festgesetzten Terminen.

Die Prämie, welche die Gesellschaft bezieht, ist dazu bestimmt, die Gefahr, welche sie auf sich nimmt, das verscherte Kapital oder die Zinsen bezahlen zu müssen, sowie ausfallige Verluste zu decken, welche sie erweisen können. Die Prämie bildet zugleich ein Entgelt dafür, daß die Gesellschaft dem Gläubiger vor materiellem Schaden und moralischem Nachtheil bewahrt, sie dient der Gesellschaft als Vergütung für die Vortheile, die sie an Stelle des Hypothekar Schuldners zu machen genöthigt werden kann, sowie für die allfälligen Prozeßkosten und die Folgen der verzögerten Herbeibringung des Kapitals, welche der Darleiher nicht mehr zu fürchten hat.

Die Programme und eine Sammlung von Benützungsbeyspielen, woraus die großen und vielseitigen Vortheile der Hypotheken-Versicherung ersichtlich sind, werden bei der Direktion der „Vindobona“ in Wien, Stadt am Hof Nr. 329, Jedermann bereitwilligst ausgefolgt.

3. 761. (3)

Anna Wanka,

Webermeisterin aus Mohren im Riesengebirge.

Ich enthalte mich jeder Anpreisung meiner zum Laibacher Markte gebrachten Erzeugnisse von echten Gebirgsleinwänden und veröffentliche bloß folgendes Zeugniß, welches mir das k. k. Bezirksamt in Arnan ausgestellt hat.

Öffentliches Zeugniß.

Auf Verlangen der Frau Anna Wanka, aus Mohren Nr. 141, bestätigen und beurkunden wir Gefertigte vor Jedermann, und zwar: Ich Johann Scharn, Gemeindevorsteher aus Mohren; ich Johann Erben, Weber aus Mohren Nr. 4, und ich Adam Schneider, Weber aus Hermansseifen Nr. 157, daß die besagte Frau Wanka, ganz rein leinene Tücheln, Leinwänden und einschlägige Artikel erzeugt und durch ihre Weber auch erzeugen läßt.

Urkund dessen unsere eigenhändige Unterschriften.

So geschehen in Arnan am 23. Februar 1860.

Johann Scharn, Johann Erben, Adam Schneider,
Gemeinde-Vorsteher, Weber, Weber

Daß vorstehendes Zeugniß dem Willen der dem Amte bekannten Aussteller Franz Johann Scharn, Johann Erben und Adam Schneider gemäß, und von ihnen eigenhändig gefertigt sei, wird bestätigt.

Vom k. k. Bezirksamt Arnan den 23. Februar 1860.

Kubik, Bezirks-Vorsteher.

PREIS-COURANT.

In österr. Währung.

- 1 Stück Halbleinwand $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ breit von fl. 4.75 Kr. bis höher.
- 1 „ „ rohe Ganzleinwand „ 5. — „ „ „
- 1 „ „ echte Gebirgsleinwand „ 7.25 „ „ „
- 1 „ „ 37ellige Hausleinwand auf 6 Leintücher „ 8.50 „ „ „
- $\frac{1}{2}$ Duzend halb- und ganzleinene Tüchl „ —.90 „ „ „
- 1 Stück Kaffeetuch in allen Farben „ —.95 „ „ „
- 1 „ „ 30elligen Baumwoll-Gratel „ 6.25 „ „ „
- 1 „ „ 30ellige gestreifte und quadrillirte Canefas auf Bettzeuge und Hauskleider „ 3. — „ „ „
- 1 „ „ 50- bis 54ellige $\frac{3}{4}$ breite Holländer, Irländer Brabanter, Rumburger und Battistweben „ 16.80 „ „ „

Besonders zu bemerken sind alle Gattungen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ breite Leinwänden zu Leintüchern ohne Naht, Tisch- und Bett-Decken, Waschkleider, Hosenstoffe und alle in dieses Fach einschlagende Artikel.

Für fehlerfreie Ware, richtiges Ellenmaß und beste Bedienung wird gebürgt.

Der Verkauf beginnt Samstag am 5. Mai und dauert bis inklusive 14. Mai, und befindet sich einzig und allein:

Hauptplatz, im Herrn Suppanttschitsch'schen Hause Nr. 3.

3. 730. (2)